

NATIONALBIBLIOTHEK  
Leipzig

# Reichsgesetzblatt

517

## Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1933	Nr. 85
<b>Inhalt:</b>		
	Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 16. Juli 1933	Z. 517
	Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums. Vom 14. Juli 1933	Z. 517
	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 20. Juli 1933	Z. 518
	Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 20. Juli 1933	Z. 518
	Gesetz über Ausfuhrscheine. Vom 20. Juli 1933	Z. 519
	Gesetz über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Untertagearbeit im Steinkohlenbergbau. Vom 20. Juli 1933	Z. 519
	Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Trennhänder der Arbeit. Vom 20. Juli 1933	Z. 520
	Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs. Vom 20. Juli 1933	Z. 520
	Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Juli 1933	Z. 520
	Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 20. Juli 1933	Z. 521
	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtverträge. Vom 20. Juli 1933	Z. 521
	Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. Juli 1933	Z. 522
	Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 20. Juli 1933	Z. 523
	Gesetz über die Zinsermäßigung für landwirtschaftlichen Auslandskredit. Vom 20. Juli 1933	Z. 524
	Gesetz zur Regelung der Auszahlung gefändigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Vom 20. Juli 1933	Z. 525
	Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 20. Juli 1933	Z. 526
	Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 20. Juli 1933	Z. 527
	Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Vom 20. Juli 1933	Z. 528

### Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 16. Juli 1933.

Zur weiteren Ausführung meines Erlasses über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bestimme ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgendes:

#### I.

An die Stelle der im Artikel I fde. Nr. 3 der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 aufgeführten „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz“ tritt die „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen“. Diese besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot. An der Stange im schwarzen Streifen befindet sich ein doppelt weißgerändertes Eisernes Kreuz.

#### II.

In der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 sind im Artikel II § 7 und im Artikel V (betreffend Berechtigung zum Führen der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz) die Worte „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz“ zu ersetzen durch „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen“.

Reichsgesetzbl. 1933 I

#### III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Neudeck, den 16. Juli 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichswehrminister  
von Blomberg

Der Reichsverkehrsminister  
Frhr. v. Elß

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet (Neubildung deutschen Bauerntums) ist die Aufgabe des Reichs. Das Reich hat hierüber die ausschließliche Gesetzgebung.

## § 2

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich das Reich der zuständigen Behörden der Länder bedienen. Diese haben den Weisungen des Reichs Folge zu leisten.

## § 3

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 20. Juli 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 2a

(1) Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Von der Entlassung kann bei solchen Beamten abgesehen werden, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbands, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

(2) Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen.

(3) Auf die nach Abs. 1 und 2 entlassenen Beamten finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

2. Im § 7 Abs. 2 ist hinter „§ 2“ einzufügen:  
„ , 2a “.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Für den Reichsminister des Innern:

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes.  
Vom 20. Juli 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist bei „Reichskanzlei“ hinter „Ministerialräte“ einzufügen: „Ministerialrat beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
2. in der Besoldungsgruppe 2b ist
  - a) bei „Reichskanzlei“ hinter „Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei“ einzufügen: „Oberregierungsräte beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
  - b) bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Oberregierungsräte beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen: „Oberregierungsräte bei den Reichsstatthaltern“;
3. in der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Regierungsräte beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen: „Regierungsräte bei den Reichsstatthaltern“;
4. in der Besoldungsgruppe 2d ist bei „Reichskanzlei“ am Schlusse hinzuzufügen: „Ministerialamt Männer beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
5. in der Besoldungsgruppe 4b ist
  - a) bei „Reichskanzlei“ vor „Regierungsoberinspektor bei der Vertretung der Reichsregierung in München“ einzufügen: „Regierungsoberinspektoren beim Stellvertreter des Reichskanzlers“;
  - b) bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen: „Regierungsoberinspektor bei den Reichsstatthaltern“;